

VII ZR 172/59

Verkündet

am 6. Dezember 1962

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2198 091

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberregierungsrats a.D. Max B _____,
_____, V _____ str. _____

Antragsgegner, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von _____-

g e g e n

den Rechtsanwalt Siegfried N _____, M _____,
Ba _____ ring _____

Antragsteller, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschol, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finko

für Recht erkannt:

Die Urteile des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in München vom 11. August 1959 und der
8. Zivilkammer des Landgerichts München I vom
22. Mai 1959 werden aufgehoben.

Die Sache wird an das Verwaltungsgericht in
München verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Antragsteller M[REDACTED] war Vorsitzender der Israelitischen Kultusgemeinde (i.f. IKG) in München. Über seine Berechtigung zur Fortführung des Amtes entstand Streit. Am 28. April 1957 wählte eine Mitgliederversammlung der IKG einen neuen Vorstand, der am 4. Mai 1957 den Antragsgegner B[REDACTED] zum Präsidenten bestimmte.

Auf Klage des Antragstellers stellte das Landgericht München I fest, daß diese Wahl rechtsungültig und der Antragsgegner nicht Vorsitzender der IKG sei. Das Oberlandesgericht in München hob das Urteil auf und wies die Klage ab, weil der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten verschlossen sei. Der Bundesgerichtshof hob am 12. Juli 1962 beide Urteile auf und verwies die Sache an das Verwaltungsgericht in München (III ZR 134/60 = NJW 1962, 1866).

Während der erwähnte Prozeß schwebte, rief der Antragsteller in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender der IKG wegen derselben Streitigkeiten das Schiedsgericht des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern an. Dieses erließ am 18. Februar 1959 folgenden Schiedsspruch:

"I. 1. Es wird festgestellt, daß die am 28. April 1957 stattgefundene Wahl zur Vertretung der IKG rechtsunwirksam .. und daß ... Max B[REDACTED] nicht Vorsitzender der IKG ist.

2. Es wird ... Max B[REDACTED] verboten, Amtshandlungen für die IKG vorzunehmen und den Angestellten ... Anweisungen zu erteilen.

- 3 -

3. .. Max B. hat sich des Betretens der Amtsräume der IKG in der Eigenschaft eines Vorsitzenden zu enthalten.

II. 1. Bis zur Durchführung einer neuen Wahl wird eine Zwischenverwaltung ... bestellt Weder der Kläger noch der Beklagte dürfen Mitglieder der Zwischenverwaltung sein.

.....

2. ... Max B. ist verpflichtet, die sämtlichen Amtsräume der IKG an den Vorsitzenden der Zwischenverwaltung herauszugeben.

3. Die Zwischenverwaltung ist verpflichtet, ... eine Mitgliederversammlung der IKG ... einzuberufen, die den Zeitpunkt für die Wahl einer neuen Gemeindevertretung festzusetzen hat.

....."

Der Antragsteller N. hat bei dem Landgericht München I beantragt, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären.

Der Antragsgegner B. hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen, hilfsweise den Schiedsspruch aufzuheben. Er hat die Ansicht vertreten, daß die staatliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sei, weil die IKG ihre Angelegenheiten auf Grund verfassungsrechtlicher Garantie (Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV) selbst zu regeln habe. Vorsorglich hat er geltend gemacht, daß es an einem gültigen Schiedsvertrag fehle.

Das Landgericht hat durch Sachurteil den Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt und den Schiedsspruch aufgehoben. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Antragstellers abgeändert und den Antrag auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Vollstreckbarerklärung durch Prozeßurteil als unzulässig zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Antragsgegner Revision eingelegt, mit der er die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, hilfsweise die Verweisung der Sache an das Verwaltungsgericht in München erstrebt. Der Antragsteller bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen; fürsorglich stellt er ebenfalls den Antrag, die Sache an das Verwaltungsgericht zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig.

1. Zwar folgt das nicht aus dem § 546 Abs. 1 ZPO. Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel nicht zugelassen. Es handelt sich auch nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch.

Der Antragsgegner verlangt - übrigens im Gegensatz zu seinem erstinstanzlichen Vorbringen - die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung als unbegründet, also durch Sachurteil, sowie die Aufhebung des Schiedsspruchs. Dieser Schiedsspruch regelt keine vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Er bezieht sich vielmehr, ebenso wie die bereits erwähnte, von dem III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschiedene Sache, ausschließlich auf die inneren Angelegenheiten der IKG als Religionsge-

sellschaft. Das gilt auch für die Anordnung, der Antragsgegner habe die Amtsräume an den Vorsitzenden der Zwischenverwaltung herauszugeben; denn jene Anordnung dient ebenfalls nur der Wiederherstellung der organisatorischen Ordnung der IKG, nicht jedoch der Verwirklichung wirtschaftlicher Interessen.

2. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels ergibt sich jedoch aus dem § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß die staatliche Gerichtsbarkeit für die Vollstreckbarerklärung und die Anträge des Antragsgegners ausgeschlossen sei. Auch in einem solchen Falle handelt es sich um die "Unzulässigkeit des Rechtsweges" i.S. des § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; der Senat schließt sich insoweit dem Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1962 an.

II.

Die Entscheidung darüber, ob vorliegend die staatlichen Gerichte angerufen werden können, ist Sache des Verwaltungsgerichts.

1. Nach dem § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Streitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Hier ist eine solche die ordentlichen Gerichte ausschließende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet. Die Schiedsklausel und der Schiedsspruch beziehen sich auf Angelegenheiten, die die innere Organisation der IKG betreffen. Solche kirchlichen Streitigkeiten gehören dem öffentlichen Recht an (vgl. BGHZ 22, 283, 289, f; Ule, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., § 40 Anm. II). Demgemäß obliegt die etwaige Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung eines solchen Schiedsspruchs den Verwaltungsgerichten. Denn sie sind gem. dem § 40 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zuständig, die nicht durch Bundes- oder Landesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (vgl. den § 168 Abs. 1 Nr. 5 VwGO; Eyermann-Fröhler VwGO § 40 Anm. 110; BVerwG NJW 1959, 1985; Haucisen NJW 1962, 2129, 2131). Diese Vorschrift ist, obwohl sie erst nach Erlaß des Berufungsurteils ergangen ist, von dem Revisionsgericht anzuwenden, da es sich um eine Verfahrensregelung handelt (vgl. auch BVerwG NJW 1962, 2218). Übrigens war die Rechtslage nach dem früheren § 22 Bayer. VerwGG die gleiche.

Demgemäß haben die Verwaltungsgerichte auch darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für eine gerichtliche Entscheidung gegeben sind. Hierzu gehört die Prüfung der Frage, ob es sich um eine Maßnahme handelt, die überhaupt der Beurteilung durch die staatlichen Gerichte unterliegt, oder um eine vom Staat hinzunehmende innerkirchliche Regelung (vgl. hierzu u.a. BGHZ 34, 372 und Ule aaO § 40 Anm. III).

2. Die Revision verweist demgegenüber darauf, daß in der vom Landesverband erlassenen Schiedsgerichtsordnung die Anwendung der §§ 1027 - 1047 ZPO vorgesehen ist. Daraus ergebe sich, so meint sie, daß der Landesverband die notwendig werdenden Entscheidungen den Zivilgerichten zugewiesen habe.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es kann dahinstehen, ob der Schiedsgerichtsordnung ein solcher Wille entnommen werden kann. Denn die kirchlichen Instanzen können nicht darüber verfügen, welcher Gerichtszweig über ihre Streitigkeiten entscheiden soll. Das hat der Staat in den §§ 13 GVG und 40 VwGO abschließend geregelt. Danach kann nur er durch Bundes- oder gegebenenfalls Landesgesetz eine von der Regel abweichende Anordnung treffen. Das ist hier nicht geschehen.

III.

Der erkennende Senat gelangt also in Übereinstimmung mit dem III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zu dem Ergebnis, daß die Frage, ob die staatliche Gerichtsbarkeit gegeben ist, allein von dem Verwaltungsgericht zu entscheiden ist. Wenn es sie bejaht, hat es auch in der Sache zu befinden.

Deswegen ist der Rechtsstreit gemäß dem § 17 GVG auf den von beiden Seiten gestellten Hilfsantrag an das zuständige Verwaltungsgericht in München zu verweisen. Im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Falls hält es der Senat für angebracht, jenem auch die

Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelzüge zu
überlassen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Meyer

Finke